

zu verstehen?

Beleidigung Vorgesetzter oder Unterstellter (§ 270)

Bei dieser Norm geht es ebenfalls um das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Unterstellten. Neu gegenüber dem MStG ist die Regelung, daß auch bei Dienstgradunterschiedlichkeit eine strafrechtliche Relevanz eintreten kann. Führend die Verleumdung und Beleidigung im allgemeinen (§§ 137 - 138), soweit nicht die Bedingungen des § 139 erfüllt sind, Verfehlungen darstellen und damit aus dem Bereich der Rechtsprechung der staatlichen Gerichte fallen, sind diese Straftaten im militärischen Bereich, soweit die erwähnten Verhältnisse beeinträchtigt werden, dem Gesetz nach Vergehen. Das kann auch nicht anders sein. Die militärische Disziplin, die Autorität, der Gehorsam, aber auch die Ehre und Würde der Militärpersonen verlangen eine derartige gesetzliche Regelung. Verleumdungen und Beleidigungen in der vom Gesetz genannten Sphäre beeinträchtigen die politisch-moralische Einheit von Kommandeuren und Soldaten, stören die Erfüllung militärischer Aufgaben und gefährden die militärische Disziplin. Damit wird auch verständlich, warum das Gesetz als Tatbestandskriteriura einen dienstlichen Bezug verlangt.

So kann die Tat dann strafbar sein, wenn sie während des Dienstes erfolgt. Militärischer Dienst ist im allgemeinsten Rahmen der militärischen Pflichterfüllung zu verstehen. Ein Vorgesetzter, der z. B. bei einem Soldaten in der Öffentlichkeit die Grußpflicht durchsetzt, handelt im Dienst. Das Handeln wegen dienstlicher Obliegenheiten außerhalb des Dienstes wird dann gegeben sein, wenn der Täter aus Verärgerung oder aus anderen Gründen über im Dienst gegebene Umstände Verleumdungen oder Beleidigungen ausspricht. Der Unteroffizier, der z. B. einen Soldaten auf dem Tanzsaal vor einem Mädchen wegen dienstlichen Unvermögens verächtlich macht, um diesem das Mädchen auszuspannen, handelt im Sinne